

73. 1. Zur unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses.
 2. Kann das Reichsgericht in Abweichung vom Berufungsgericht diese Zerrüttung bejahen?

Ehegesetz § 55.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1939 i. S. Chemann K. (Kf.)
 w. Ehefrau K. (Befl.). IV 221/39.

- I. Landgericht Dresden.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 6. September 1919 die Ehe geschlossen, aus der ein jetzt neunzehnjähriger Sohn hervorgegangen ist. Sie leben seit dem 1. Juli 1927 getrennt. Seitdem unterhält der Kläger Beziehungen zu Maria Sch., die ihm den Haushalt führt und die er heiraten will. Der Kläger begehrt Scheidung aus § 55 EheG. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und der Scheidung widersprochen. Sie bestreitet, daß die Ehe zerrüttet sei. Noch bis Ende 1932 habe der Kläger zu seiner Familie zurückkehren wollen, wie er wiederholt schriftlich und mündlich versichert habe. Bis dahin hätten die Parteien auch noch hin und wieder miteinander geschlechtlich verkehrt. Wenn aber die Ehe zerrüttet sei, treffe die Schuld daran den Kläger. Der Kläger räumt ein, daß der eheliche Verkehr bis zum Jahre 1930 gelegentlich fortgesetzt worden sei. Seitdem habe aber auch die Beklagte nicht mehr zu erkennen gegeben, daß sie die Ehe fortsetzen wolle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf seine Revision hat das Reichsgericht die Ehe geschieden.

Gründe:

Das angefochtene Urteil scheint die Frage, ob die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet sei, verneinen zu wollen, bietet aber doch zu ihrer Bejahung hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Auf die vom Berufungsgericht hervorgehobene einseitige Bereitschaft der Beklagten zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft kommt es nicht an (RGZ. Bd. 159 S. 306/307). Ob der Kläger bis zum Jahre 1932 zur Fortsetzung der Ehe bereit war, kann jetzt nicht mehr von Bedeutung sein, weil seither mehr als sechs Jahre vergangen sind, ohne daß der Kläger noch einen einzigen Annäherungsversuch gemacht hätte. Wesentlich ist vielmehr, daß der Kläger seit zwölf Jahren Beziehungen zu der Zeugin Sch. unterhält, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt und die er heiraten will, und daß er mit aller Entschiedenheit und, wie das Berufungsgericht annimmt, ernstlich betont, daß die Fortsetzung der Ehe mit der Beklagten ihm unmöglich sei, ja geradezu „seinen Untergang“ bedeuten würde. Unter diesen Umständen liegt die vom Berufungsgericht in Erwägung gezogene Möglichkeit, daß beim Kläger im Fall einer Verfassung der Scheidung wahre eheliche Gesinnung zurückkehren werde, derart fern, daß ihre Berücksichtigung eine Überspannung der in § 55 Abs. 1 EheG. aufgestellten Anforderungen bedeutet.

Daß die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses mindestens überwiegend vom Kläger verschuldet ist, stellt das Berufungsgericht einwandfrei fest.

Dagegen sind die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Widerspruch der Beklagten für beachtlich erklärt hat, nicht zu billigen. Einer häuslichen Gemeinschaft von weniger als acht Jahren steht eine Zeitspanne von mehr als zwölf Jahren gegenüber, während deren die Parteien getrennt leben und der Kläger vertrauliche Beziehungen zu Maria Sch. unterhält. Diesen Tatsachen gegenüber versagen die Ermägungen des Berufungsgerichts, daß die Beklagte der Fortsetzung der Ehe nicht hinderlich sei und daß die Bindungen des Klägers an Maria Sch. nicht unlösbar seien. Wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 160 S. 144 flg. ausgeführt hat, ist es sittlich gerechtfertigt, eine Ehe zu scheiden, die aufgehört hat, eine Lebensgemeinschaft der Gatten zu sein, und auch für die Zukunft keine dem Ehezweck entsprechende Entwicklung erwarten läßt, die

also zu einer ausgehöhlten und zwecklosen Rechtsbindung geworden ist. Besondere Gründe, die es rechtfertigen könnten, den aus der Ehe strebenden Kläger an dem Rechtsbände der Ehe festzuhalten, liegen nicht vor. Im Gegenteil erscheint es geboten, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, seine Beziehungen zu Maria Sch. auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Daß dieses Verhältnis kinderlos geblieben ist, gibt nicht den Ausschlag. Der Sohn der Parteien, ihr einziges Kind, ist 19 Jahre alt und bedarf nicht mehr der Erziehung oder der väterlichen Unterhaltsleistung. Die Beklagte ist, ebenso wie der Kläger, erst 47 Jahre alt, also in einem Alter, in dem eine wirtschaftliche Umstellung ihr noch möglich ist. Hätte sie allerdings, wie es vom Standpunkte jetziger Auffassung das Angemessene gewesen wäre, vor sieben Jahren, als der Kläger den Verkehr mit ihr gänzlich einstellte, ihrerseits die Scheidung betrieben, so wäre es ihr sicher leichter gefallen, ein neues, von dem Kläger unabhängiges Leben zu beginnen; daraus, daß sie damals diesen Schritt nicht getan hat und die Scheidung sie jetzt schwerer trifft, kann ein Grund für die Aufrechterhaltung der Ehe nicht entnommen werden.